



## Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1916.

1990.—24.XI.16.—G2i. Küsnacht. A. Streuli-Keller.  
Boothaus am Horn.

A. Die Architekten Knell & Hässig in Zürich bewerben sich mit Eingabe vom 4. Oktober 1916 namens A. Streuli-Keller in Küsnacht um die Bewilligung zur Erstellung eines Boothauses im Seegebiet bei dessen Liegenschaft am Horn daselbst im Sinne von § 56 des Wasserbaugesetzes und von § 140 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Dem Gesuche ist nebst den erforderlichen Plänen eine Bewilligung der Baukommission Küsnacht, datiert den 20. September 1916, und eine Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen von Katasternummer 568, Frau S. Leemann-Irminger und Frau B. Boßhard-Leemann, datiert den 22. Juli 1916, beigelegt.

B. Die nach dem Wasserbaugesetze vorgeschriebene Ausschreibung des Projektes erfolgte im Amtsblatt Nr. 82 vom 13. Oktober 1916; es wurden jedoch laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 16. November 1916 dagegen keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsingenieur berichtet:

1. A. Streuli-Keller ist Eigentümer der Katasternummern 571 und 572 beim Horn-Küsnacht. Zur letztern gehört ein gemauerter Haken, der eine kleine, die Katasternummer 568 etwas überragende Seehabe bildet, über welcher die Erstellung des Boothauses beabsichtigt ist. Dies wird ermöglicht, indem die Gemeinde Küsnacht hiefür einen 1,6 m breiten Streifen (36 m<sup>2</sup>) ihres Areals am Horn gegen eine dreieckige gleich große Parzelle von Katasternummer 571 abtauscht, während die Eigentümerinnen von Katasternummer 568 unter gewissen Bedingungen auf ihr Vorrecht zur Erstellung einer Seebaute an der betreffenden Stelle verzichten. Der beschränkte Platz gestattet trotzdem das Einhalten der vorgeschriebenen Grenzabstände nicht, weshalb noch eine Ausnahmegewilligung durch den Regierungsrat einzuholen ist.

2. Das in armiertem Beton konstruierte Boothaus von 11,8 m Länge, 5,6 m Breite und 1,2 m Höhe über dem Terrain (Brüstung 1,8 m) erhält ein flaches Terrassendach und beansprucht von der jetzigen Seehaabe 31,5 m<sup>2</sup> und außerhalb des Hakens 6,5 m<sup>2</sup> Seegebiet. Die in den Grenzgraben zwischen den Katasternummern 568 und 572 einmündende Kanalisation wird unter dem Boothaus hindurch nach dem offenen See fortgesetzt und der Graben (13 m<sup>2</sup> Seegebiet) aufgefüllt. Die Rekognition für die dem See abzugewinnende Gesamtfläche von 51 m<sup>2</sup> ist mit Fr. 2.50 per m<sup>2</sup> angemessen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem A. Streuli-Keller in Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet beim Horn-Küsnacht ein Boothaus zu erstellen nach den eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baute ist gegen das Seegebiet mit genügend starken Mauern mit vorgelegtem Steinwurf zu versehen.

2. Die Höhe des Boothauses, inbegriffen das Geländer auf dem Dache, darf nicht mehr als 3,50 m über dem mittleren Wasserspiegel (409,3 m) betragen.

135 Küsnacht

31.5  
6.5  
13.0  
51.0

3. Die im Bereiche dieser Baute vorhandenen Wasserläufe, namentlich die in den Graben zwischen Kat.-Nr. 568 und 572 ausmündende Kanalisation, hat der Inhaber der Bewilligung in seinen Kosten unter dem neuen Boothause hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten. Der Graben ist aufzufüllen und am See durch eine Mauer abzuschließen.

4. Das Boothaus ist stets unklagbar zu unterhalten.

5. Ohne Bewilligung der Baudirektion dürfen an der Baute keine Veränderungen vorgenommen werden.

6. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Inhaber dieser Bewilligung und seine Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Baute entstehen sollte, haftbar.

7. Dem Inhaber dieser Bewilligung und seinen Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.

8. Sollte früher oder später die Fläche des Boothauses oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Baute ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Inhaber dieser Bewilligung hat das Boothaus ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke seine Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf die Baute auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über letztere hat der Konzessionär der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Notars zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet des Boothauses öffentlicher Seegrund.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang eine Gebühr von Fr. 127.50 zu bezahlen.

V. Mitteilung an A. Streuli-Keller am Horn in Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10.—, an den Gemeinderat Küsnacht, an Frau S. Leemann-Irminger für sich und zuhanden von Frau B. Boßhard-Leemann beide in Küsnacht, an den Rechnungssekretär, die Staatskasse und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 24. November 1916.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:

*St. Peter*

*Mittlg. an Adjunkt*

Zürich

2. DEZ 1916

KANTONSINGENIEUR

*NK*